

Finanzdepartement des Kantons Schwyz  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Eingabe per E-Mail an: [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch)

Schwyz, den 28.7. 2023

## **Vernehmlassung – Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Vorbemerkungen**

Die Mitte Schwyz nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die digitale Transformation vorantreiben will und die gesetzliche Grundlage für den digitalen Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren schaffen will. Eine solche Grundlage existiert im eidgenössisch legifertierten Zivilprozess und Strafprozess bereits seit Jahren und hat sich bewährt (Art. 130 ZPO und Art 110 StPO). Insbesondere in Anbetracht der Justizreform Justitia 4.0, welche im Auftrag der Justizdirektoren und Justizdirektorinnen die Digitalisierung der Schweizer Justiz verfolgt, ist dieser Schritt wichtig, richtig und zeitlich dringend notwendig.

Wichtig ist, dass auch mit Justitia 4.0 der normale Schriftverkehr per Post noch immer möglich sein wird. Lediglich für praktizierende Anwältinnen und Anwälte soll die digitale Eingabe Vorschrift werden. Den Bürgerinnen und Bürgern wird somit auch mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der «analogen» Eingabe von Rechtschriften und dergleichen weiterhin möglich sein.

### **2. Zu einzelnen Paragraphen**

#### §17

Abs. 1: Aus Abs. 1 geht hervor, dass das Anbieten des elektronischen Schriftverkehrs auf Freiwilligkeit der Behörde beruht: «wenn die Behörde dies für das entsprechende Verfahren anbietet». Die Mitte ist klar der Meinung, dass die Behörden nicht freiwillig über die Möglichkeit entscheiden können, sondern dass alle Behörden die Möglichkeit des elektronischen Schriftverkehrs anbieten müssen. Die Technik und das Knowhow hierzu ist bei den kantonalen Gerichtsbehörden im Zivil- und Strafrecht vorhanden. Freiwillig werden sich viele Behörden davor scheuen, den Schritt in Richtung Digitalisierung zu gehen, da eine Umstellung immer auch Ressourcen braucht und einen Knowhow-Aufbau mit sich bringt. Die

Digitalisierung ist jedoch eine Dienstleistung am Bürger und wird mittelfristig auch den Behörden die Abläufe vereinfachen. Kommt hinzu, dass ein Start in den digitalen Schriftverkehr besser heute, zu einem Zeitpunkt, an welchem noch nicht alle Behördengänge mit digitalen Eingaben erfolgen, vorgenommen wird, als zusammen mit Justitia 4.0, wenn die digitale Eingabe insbesondere für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Pflicht wird. Es ist wichtig, dass die Verwaltungsbehörden bereits frühzeitig mit dem digitalen Schriftverkehr Erfahrungen sammeln können.

Die Mitte Schwyz verlangt verbindliche Vorgaben für die Verwaltungsbehörden, den digitalen Schriftverkehr einzuführen. Dabei sind kurze Fristen zu gewähren, damit eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann. Mindestens die kantonalen Behörden haben den elektronischen Rechtsverkehr umgehend umzusetzen.

Abs. 3 lit. a und b):

Format und Art und Weise: die Mitte empfiehlt die analoge Anwendung der Vorgaben im Zivil- und Strafprozess, welche sich aus Sicht der Mitte bewährt haben. Mit den Signaturen und Plattformen, welche im Zivil- und Strafprozess zugelassen sind, müssen zwingend auch Eingaben im kantonalen Verwaltungsverfahren möglich sein und umgekehrt. Es ist aus Sicht der Mitte nicht sinnvoll, die Voraussetzungen im kantonalen Verfahren zurückzustufen.

Abs. 3 lit. c):

Wie der Regierungsrat darlegt, soll eine Anlehnung an die bundesrechtlichen Verfahren erfolgen. Die Mitte begrüsst diese Vereinheitlichung. Auf Abweichungen ist im Hinblick auf die Anwenderfreundlichkeit jedenfalls zu verzichten.

Abs. 3 lit. d):

Auch bezüglich lit. d) soll eine Anlehnung an die bundesrechtlichen Verfahren erfolgen. Die Mitte begrüsst diese Vereinheitlichung. Auf Nachreichung von Papiereingaben ist grösstmöglich zu verzichten, da sonst der Effekt der Digitalisierung verpufft.

§ 33a:

Die Mitte anerkennt, dass ein Einverständnis der Rechtsunterworfenen, Eingaben der Behörden entgegenzunehmen, vorliegen muss. Unklar ist, ob dieses Einverständnis bereits dann erfolgt, wenn eine jemand sich auf einer Zustellplattform zur Annahme von Einschreiben verpflichtet, oder ob eine spezifische Erklärung zur Annahme von elektronischen Entscheiden etc. je Dossier bzw. Einzelfallweise zu erfolgen hat. Wir ersuchen um entsprechende Klärung.

Die Mitte Schwyz hofft, dass die Regierung das Digitalisierungsprojekt rasch vorwärtstreibt und die Behörden rasch möglichst zur Annahme von elektronischen Eingaben verpflichtet und gleichzeitig den Kommunen die notwendige Unterstützung hierzu bietet. Wichtig ist jedoch, dass der «analoge» Behördengang weiterhin möglich sein muss.

Freundliche Grüsse  
Die Mitte Schwyz

**Bruno Beeler**  
Präsident



**Dominik Blunschy**  
Fraktionschef

